



**GEMEINDE
WALDENBURG**

**Reglement über die
Hundehaltung**

vom 22. März 2010

Die Gemeindeversammlung von Waldenburg, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
- 2 Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

- 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen, sodass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.
- 2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- 3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland noch Grundstücke in der Wohnzone beeinträchtigt werden noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

- 1 Hunde müssen an der Leine geführt werden
 - an verkehrsreichen Strassen
 - bei Veranstaltungen jeder Art
 - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- 2 An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt:
 - Sportanlagen
 - Spielplätze
 - Schwimmbad
 - FriedhofAusgenommen sind Blindenhunde von Sehbehinderten und Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden.
- 3 Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal verpflichtet. Es ist verboten, Kotsäcke liegen zu lassen. Sie sind in den dafür vorgesehenen Hundeabfalleimern zu deponieren.

III Organisation

§ 6 Registrierung

- 1 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- 2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäss § 2, Abs. 4 und 5 des kantonalen Hundegesetzes.

§ 7 Kennzeichnung

- 1 Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

IV Gebühren

§ 8 Gebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt folgende kostendeckenden Gebühren:

Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.

- | | |
|--|---------------------------|
| a) Jährliche Gebühr für den ersten Hund | CHF 80.00 bis CHF 120.00 |
| b) Jährliche Gebühr für jeden zusätzlichen Hund (siehe Punkt 2) | CHF 100.00 bis CHF 160.00 |
| c) Einmalige Einschreibgebühr | gratis |
| d) Kanzleigebühren für Mahnungen usw. nach Aufwand bis CHF 300.00 | |
| e) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung zur Halterin oder zum Halter: | nach Aufwand |

- 2 Die Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen usw. werden nach Aufwand erhoben.
- 3 Für Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an die Halterin resp. den Halter usw. werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
- 4 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss

anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

- 5 Die Gebühren gemäss Absatz 1, Buchstabe a und b werden vom Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt.
- 6 Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- 7 Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.
- 8 Von den Gebühren ausgenommen sind Hunde gemäss § 8, Absatz 2 des kantonalen Gesetzes.

V Massnahmen und Strafen

§ 9 Massnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.
- 2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber den fehlbaren Personen in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- 3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- 4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder dem Halter belassen werden kann resp. können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 10 Strafen

- 1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 5'000.00 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

VI Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Das Hundereglement vom 10. Juni 1996 sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

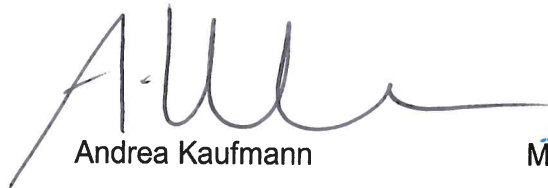
Dieses Hundereglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Die Anpassungen (§ 6, Streichung Absätze 3 – 5, § 7, Absätze 2 – 4, § 8, Absatz 1, Punkt d) wurden genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2017.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2017


NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Verwalter:



Andrea Kaufmann



Markus Meyer

Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 40 vom 14. Juli 2017